

08-32

**swiss automotive**  
www.aftermarket.ch

Zürich, 31. März 2008

Persönliche Kopie  
Copie personnelle

Reg.Nr.	501
Eingang:	
- 2. April 2008	
an:	Add

Ha  
Szo  
pic  
lad

An die  
Vorsteherin des EJPD  
Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
3003 Bern

**Stellungnahme zur Revision von Markenschutz und Wappenschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ihr Departement hat zu einer Stellungnahme über die Revision von Markenschutz- und Wappenschutzgesetz eingeladen. Gerne benutzen wir, d.h. der swiss automotive aftermarket SAA, die Gelegenheit, um unsere Anmerkungen an Sie weiterzuleiten. Im SAA, dem Verband der Lieferanten des Schweizerischen Garagengewerbes, sind rund 80 Unternehmungen in sechs Fachgruppen organisiert. Diese erzielen einen jährlichen Umsatz von rund CHF 1,5 Mia.

**1. Grundsätzliche Überlegungen**

Einleitend halten wir fest, dass die Branche an einer klaren Regelung der „swissness“ interessiert ist. Wir anerkennen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit, eine einfache und klare Regelung zu treffen, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten einzelner Industrien und insbesondere auch den historisch gewachsenen Usanzen Genüge zu tun vermögen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der einschränkenden Bestimmungen im Bezug auf die Verwendungsmöglichkeit des Schweizer Wappens.

**2. Inlandanteil an den Fertigungskosten**

Der SAA hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass die bisher angewandte Regel von mindestens 50% der im Inland entstandenen Herstellungskosten angepasst werden soll; diese Praxis stützte sich auf ein St. Galler Urteil welches jedoch die Anwendung von Forschungs- und Entwicklungskosten ausschliesst.

Die revidierte Bestimmung sieht eine Verschärfung vor, mit welcher dem um sich greifenden Wildwuchs der Verwendung des Schweizerkreuzes und von den Begriffen Schweiz, Suisse, Svizzera, Switzerland und Swiss entgegen gewirkt werden soll. Die vorgeschlagene Verschärfung sieht vor, dass ein Anteil von 60% der Herstellungs-

kosten, einschliesslich der Aufwände für Forschung und Entwicklung, in der Schweiz anfallen muss.

Bei ständig steigenden Rohstoffpreisen dürfte die in der Revision vorgesehene 60%-Regelung immer schwieriger zu erreichen sein. Wir sind der Meinung, der Anteil an in der Schweiz anfallenden Herstellungskosten sollte deshalb – wie gemäss genanntem Urteil – 50% betragen, wobei neu – im Sinne einer Berücksichtigung der gestiegenen Rohstoffpreise – die F&E Kosten angerechnet werden sollten. Eventualiter wäre denkbar, dass für rohstoffintensive Produkte eine Ausnahmeregelung gelten könnte.

### **3. Behandlung von Dienstleistungen bzw. die Folge für die Firmierung**

Eine zweite Ebene bezieht sich auf die Firmenbezeichnung, wenn eine Firma als Dienstleister auftritt. Diesfalls ist das Anbringen "Schweizerkreuz - Namenszug" durchaus denkbar, wenn – so Art. 49 WSchG – in der Geschäftsleitung "mehrheitlich Schweizer" sind, oder diese Leute den "Wohnsitz in der Schweiz" haben.

Aus der Sicht des SAA ist diesem Vorschlag nichts beizufügen.

### **4. Schweizer Wappen**

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Einleitung unterstreichen wir, dass eine flexible Handhabung aufgrund der Beachtung langjähriger Usanz erfolgen muss.

In Erwägung aller im Rahmen der Meinungsbildung bei den Mitgliedern erhobenen Stellungnahmen beantragt der SAA, den Anteil der in der Revision vorgesehenen 60% der Herstellungskosten auf **50%** zu reduzieren. Im übrigen unterstützt der SAA die Revision.

Für die positive Aufnahme unserer Stellungnahme danken wir im Voraus bestens und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

SAA SWISS AUTOMOTIVE AFTERMARKET

Der Geschäftsführer



Dr. R. Bolliger